

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung Nro. 22.

Freitag, den 15. März 1822.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh.	Mittags.	Abends.	
	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.	
März	6	28	17	28	6,8	27	11,8	1	—	5	—	5	f. heiter.	f. heiter.	heiter.	
	7	27	10,5	27	10,0	27	3,4	—	5	—	8	—	7	wolk.	trüb.	Regen.
	8	27	6,9	27	6,9	27	3,9	—	6	—	7	—	2	Regen.	Regen.	heiter.
	9	27	7,3	27	6,6	27	3,0	—	2	—	6	—	3	schön.	heiter.	f. heiter.
	10	27	9,2	27	9,4	27	9,2	—	2	—	7	—	8	schön.	schön.	wolk.
	11	27	8,3	27	8,1	27	7,6	—	7	—	9	—	8	schön.	schön.	heiter.
	12	27	8,5	27	9,9	28	0,3	—	5	—	8	—	5	heiter.	heiter.	f. heiter.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 275.

Concurs-Verlautbarung.

Nro. 2746.

(1) Bey der hiesigen Musterhauptschule ist die Musiklehrerstelle in Erledigung gekommen. Die Competenzzeit für dieß Lehramt wird bis 30. April d. J. festgesetzt, und der Concurs zugleich in Wien, Grätz und Klagenfurt ausgeschrieben. Derjenige, welcher dieß Lehramt zu erhalten wünscht, muß sich mit einer ausgezeichnet guten Conduite ausweisen, ein gründlich gelernter Säng. er, Organist und geübter Violinspieler seyn, und nicht nur die nöthigsten Kenntnisse aller gewöhnlichen Blasinstrumente besitzen, sondern auch die Fähigkeit haben, andern darin den Unterricht zu erteilen. Mit diesem Lehramte ist in Hinsicht der gewöhnlichen ordentlich besuchenden Musikhörer, aus dem Provinzialfonde ein Gehalt von jährlichen 450 fl. M. M., in Hinsicht der zu unterrichtenden Landschulcandidaten aber eine jährliche Remuneration von 50 fl. M. M. aus dem Normalschulfonde verbunden.

Die gehörig documentirten Gesuche der hierländigen Competenten sind bey dieser Landesstelle, andere aber bey den betreffenden k. k. Landesstellen verlässlich bis 30. April d. J. einzureichen.

Vom k. k. k. y. r. Gubernium. Laibach am 8. März 1822.

Anton Kunstl, k. k. Gub. Secretär.

Z. 270.

Umlaufsreiben

Nro. 2496.

des kais. kön. k. y. r. Guberniums zu Laibach.

Die Berichtigung einiger in dem mit Umlaufsreiben vom 9. Februar 1822, Nro. 1677, bekannt gegebenen Weg- und Brückenmauth-Tariffe sich ergebenden Differenzen betreffend (1)

In dem mit hierortigem Umlaufsreiben vom 9. Februar l. J., Nro. 1677, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Weg- und Brückenmauth-Tariffe heißt es

a) in der Rubrik „Anmerkung“ daß von den Schlittlerfahren von nicht mehr als 15 Centen an, der Constructionsmauth zu Oberlaibach 12 fr., in Planina gegen Adelsberg 21 fr., und gegen Oberlaibach 27 fr. zu entrichten; und

b) bey dem Brückenmauthamte Arnoldstein von der daselbst befindlichen Brücke 2ter Classe die Mauthgebühr nach der 1sten Classe abzunehmen sey.

Da diese beyden Bestimmungen auf einem unterlaufenen Firtthume beruhen, so wird zu dessen Berichtigung nachträglich zu dem gedachten Umlaufschreiben zu Jedermans Wissenschaft und Benennung hiermit bekannt gegeben, daß

a) die Schlittler von nicht mehr als 15 Centen Ladung in Oberlaibach und Planina für die ganze Bespannung, und zwar leer oder geladen, nur eine Constructionsmauthgebühr mit 12 kr. zu berichtigen, die Weg- oder Conservationsmauth hingegen gleich den übrigen Vecturanten nach dem dießfälligen Tariffe zu bezahlen haben, und daß

ad b) die Brückenmauth bey Arnoldstein noch der 2ten Classe vom Zugvieh in der Bespannung mit 2 kr., vom schweren Triebvieh mit 1 kr., und vom leichten mit 1/2 kr. zu entrichten ist.

Uebrigens wird zur Vermeidung von Mißdeutungen noch erinnert, daß unter dem in dem dießfälligen Tariffe benannten Zugvieh ohne Unterschied nur jenes zu verstehen ist, welches in der Bespannung die Mauthstation passiert.

Laibach am 28. Februar 1822.

Joseph Graf Swerts: Sporck,
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Z. 282.

R u n d m a c h u n g.

Nr. 1894.

(1) Ueber einen vom Seite des k. k. Hofkriegsrathes erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 24. December 1821 zu befehlen geruhet, daß die im Invaliden-Beneficium stehenden Individuen, in allen jenen Fällen, in welchen die Tapferkeits-Medailen und die mit selben verbundene Zulage verwirkt werden, desselben, und zwar auf eben die Art, wie es in Hinsicht der Tapferkeits-Medailen und des damit verbundenen Beneficiums vorgeschrieben ist, verlustig seyn sollen, übrigens aber diese Anordnung erst nach vollzogener Rundmachung derselben, gesetzliche Kraft zu erhalten, daher auf vergangene Fälle nicht zu wirken habe.

Diese allerhöchste Entschliesung wird in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofcancley-Decrets vom 31. v. M., Nr. 2441, mit Bezug auf den §. 13. der im Jahre 1809 erlassenen Vorschrift über die militärische Tapferkeits-Medaille, und der hierauf unterm 3. November 1812, Nr. 581, an alle k. k. Militär-Commando's und die beyden Militär-Appellationsgerichte erlassenen hofkriegsräthlichen Verordnung, wovon eine Abschrift hier neben folgt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. iayrischen Gubernium. Laibach am 22. Februar 1822.

Joseph Graf Swerts: Sporck,
Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
Vizepräsident.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Gubernialrath.

einer, vom k. k. Hofkriegsrathe an sämtliche General-Commanden, an das Auxiliarcorps-Commando, an die sonstigen Truppencorps-Commanden und an die beyden Militär-Appellationsgerichte erlassenen Verordnung vdo. 3. November 1812 H. 581.

Da die im §. 13 der im Jahre 1809 kundgemachten Vorschrift über die militärische Tapferkeits-Medaille enthaltene Bestimmung, daß jede kriegsrechtliche Aburtheilung und Bestrafung den Verlust der Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich ziehe, in verschiedenen Fällen auf eine dem Sinne und Geiste des Gesetzes zuwiderlaufende Weise angewendet worden, so haben Seine Majestät, um dergleichen Fälle für die Zukunft zu verhüten, zu befehlen geruhet:

Jede Aburtheilung ohne Unterschied, wodurch gegen einen Officier auf die Cassirung, gegen die übrige Mannschaft aber auf eine öffentliche Bestrafung mit Stockstreichen, Gassenlaufen, oder einer noch schwereren Strafe erkannt wird, hat den Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich zu ziehen, so wie gegen die mit der Tapferkeits-Medaille gezeigte Mannschaft keine dieser vorerwähnten öffentlichen Bestrafungen angewendet werden soll, wenn nicht zugleich durch gerichtlichen Ausspruch auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erklärt wird. Uebrigens kann die Tapferkeits-Medaille keine Schutzwehr gegen die mit Ausschluß der öffentlichen Stockstreiche und des Gassenlaufens bestehende Compagnie- oder Regiments-Strafe seyn. Von dem übrigen Inhalt des §. 13 der neuen Medaille-Vorschrift, hat es sein Verbleiben.

Welches man hiemit den sämtlichen Länder-, General-, auch den Auxiliar- und den sonst versammelten Truppenkorps-Commandanten, nicht minder den beyden Militär-Appellationsgerichten zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung mit dem Beseize kund macht, daß bey den vorgeschriebenen Gerichtsvisitationen diejenigen Fälle, in welchen auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erkannt worden, besonders berücksichtigt, und in den zu erstattenden Relationen, wie die erwähnte allerhöchste Vorschrift beobachtet und angewendet, oder mit welchen Strafen der Verlust der Tapferkeits-Medaille verbunden worden, specifisch angeführt werden sollen.

3. 273.

Concurs-Verlautbarung.

ad Nr. 2835.

(1) An der Mädchenhauptschule zu Carlstadt ist die Lehrstelle der 1. Classe, mit welcher ein Gehalt von 150 fl. verbunden ist, zu besetzen. Alle jene weiblichen Individuen, welche gedachte Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre durchaus eigenhändig geschriebene, an dieses Gubernium stylisirten Gesuche, welchen der Tauschein, das pädagogische Zeugniß, so wie jenes über gute Aufführung und Geschicklichkeit in den nothwendigsten weiblichen Arbeiten, beyliegen muß, bis 20. April d. J. hieher einzusenden.

Vom k. k. k. k. Gubernium. Triest am 4. März 1822.

Z. 283.

Concurs-Eröffnung.

Nr. 2897.

(1) Vermög Eröffnung des löbl. k. k. Zn. Oesterr. Guberniums zu Grätz vom 27. vorigen Monats Nr. 4118, ist in dem dortigen Provinzial-Strasshause in der Karlau die Adjunctenstelle mit einem jährl. Gehalt von 400 fl. M. M. nebst freyer Wohnung in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, haben ihre mit Beweisen über Alter, Stand, bisherige Dienstleistung und Verwendung, Sprach- und sonstige Kenntnisse, dann körperliche Beschaffenheit und Moralität belegten Gesuche längstens bis 15. April dieses Jahres der besagten Landesstelle zu überreichen. Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 10. März 1822.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

1. Z. 955.

Nro. 4912.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es habe dieses Gericht, als betreffende Abhandlungsbehörde, den abwesenden und unwissend wo befindlichen Bernard Mullitsch, zur Abhandlung und Berichtigung der Verlassenschaft seiner, am 27. November 1819 allhier ohne Testament verstorbenen, Mutter Maria Mullitsch, Normalschuldirectors-Witwe, den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Michael Stermoske aufgestellt. Er, Bernard Mullitsch, wird dessen mit dem Bedeuten hiermit verständiget, daß er binnen einer Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung dieses Edicts, sowenig in Vorschein kommen, zu diesem Behufe seine Beihelfe dem bereits aufgestellten Curator, oder aber einen andern Sachwalter an Hand geben, und diesen Legtern allenfalls diesem Gerichte nachmahhaft machen solle, widrigens dieses mütterliche Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Meldenden eingekantwortet werden wird, denen es nach dem Gesetze gebühret. Laibach am 7. September 1821.

Z. 265.

(1)

Nr. 1010.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Elisabeth Prepeluch, als erklärte Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach ihrem, in der Lyrnau verstorbenen Ehemanne, Johann Prepeluch, die Tagssagung auf den 15. April l. J. um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sowenig anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 26. Februar 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 885.

Amortisations-Edict.

(7)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Veldeck in Illyrien wird hiermit bekannt gemacht, daß zwey Lermionen des dasigen herrschaftlichen Intabulations-Protocolls, in welchen die, seit 1. Jänner 1803 bis Einschluss 3. May 1805, und seit 21. Jänner 1808 bis Einschluss 31. December 1811, auf einige eigene herrschaftliche Unterthan-Besigungen, intabulirt oder pränotirt gewordenen Urkunden, nämlich Schuldscheine, Vergleiche, Heirathsbriefe, Urtheile u. c., mit den Intabulations- oder Pränotations-Besätigungen eingetragen waren, während der vormahligen französisch-illyrischen Regierung in Verlast gerathen sind.

Daher werden, in Folge des Decrets der höchsten k. k. obersten Justizstelle in Wien, vom 18., und Intimations-Berordnung des hohen k. k. Appellations-Gerichts in Klagenfurt, vom 27. v., Empfang den 4. d. M., Z. 7192, alle jene Parteyen, welche eine,

zur gedachten Staatsherrschaft und der dazu einverleibten Probstei. Gült Insehwert in Illorien, dienstbare Realität besitzen, oder während der oben gesagten Perioden, aus was immer für einem Grunde auf eine derselben ein Pfand oder Eigenthumsrecht erworben haben, hiezu mit angewiesen, die Gewährheine und in Händen habenden, das Eigenthum oder Pfandrecht ausweisenden, Urkunden binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen um so gewisser dem dasigen staatsherrschaftlichen Verwaltungsamte in Original vorzuweisen, und zur Wiederergänzung des mangelhaften Intabulations-Protocolls, gegen Empfangsbefestigung zu behändigen, als im widrigen Falle, nach Verlauf dieses peremptorischen Termins, ihre früher erworbenen Vorrechte ganz erlöschen und erst vom Tage der neuerlichen Eintragung und Intabulirung der Urkunden wirkend seyn würden.

R. R. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Beldeß den 10. September 1821.

3. 258.

B e r r u f u n g (1)

der Reserve- und Rekrutirungsflüchtlinge des Bezirks Sittich.

Von der Bezirksobrigkeit der k. k. Staatsherrschaft Sittich werden

die Reservestücklinge:

Michael Simontschitsch, von St. Georgen, Haus-Nro. 19,	23	Jahre alt.	
Joseph Grablouy, „ Gorizija, „ „	2, 30	detto	
Johann Reig, „ dto. „ „	3, 22	detto	
Georg Rograscheg, „ Bukoviz, „ „	8, 24	detto	
Anton Sellan, „ dto. „ „	14, 20	detto	
Johann Strus, „ Podbarscht, „ „	9, 25	detto	

Die Rekrutirungsflüchtlinge:

Joseph Eschsch, von Jablaniz, Haus-Nro. 9,	20	Jahre alt.	
Anton Samerk, von Tenetitsch, „ „	4, 20	detto	
Franz Urbais, von Vittay, „ „	9, 26	detto	
Anton Urbais, von dto. „ „	9, 22	detto	
Franz Rastellig, von Ustie, „ „	9, 29	detto	
Anton Vivant, von Mekine, „ „	7, 28	detto	
Jacob Stermez, v. Petruschendorf, „ „	6, 51	detto	
Anton Lamberger, von Bukoviz „ „	16, 26	detto	
Anton Jhan, von Jitsch, „ „	7, 22	detto	
Anton Supantschitsch, v. Gumbisch, „ „	8, 26	detto	

mit dem Bedeuten vorgeladen, sich binnen Jahresfrist, vom heutigen Tage an, bey der unterzeichneten Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen und über ihre Entweichung zu rechtfertigen, als widrigens nach Verlauf der gedachten Frist gegen dieselben nach dem Inhalte des Auswanderungspatents verfahren werden wird.

Bezirksobrigkeit Sittich am 4. März 1822.

3. 278.

N a c h r i c h t. (1)

In der anmuthigsten und gesundensten Gegend von Oberschischka ist ein sehr schönes Gütel, bestehend: zu ebener Erde in 4 Zimmern, einer großen und einer kleinen Küche, einem Speisgewölbe und zwey Kellern; — der erste Stock enthält 6 sehr schön ausgemahlte Zimmer, ein hübsches kleines Saaletl nebst einer Altane mit der angenehmsten Aussicht, und einen Vorfaal. Der Dachboden ist ganz mit Ziegeln gepflastert, und wegen seiner Geräumigkeit zu einem Getreidboden geeignet. — Das dabey gelegene Wagenschafstgebäude besteht, außer der Heuschupfe und Dreschtenne, in einem Stall auf 4 Pferde, und einem für 4 Kühe, einer Wagenschupfe und Holzlege. Der dazwischen gelegene große Hof, so wie alle Gebäude, sind mit einer soliden Mauer umfassen und von allen Seiten gesperret. Innerhalb des mit dieser Mauer und mit Planken eingefriedeten großen Raumes befindet sich auch ein großer Obst- und Rüdengarten von vorzüglichster Gleda. Uebrigens genießt dieses Gütel die Weidgerechtigkeit in der Gemeinde und Nachbarschaft Oberschischka, und gehören hierzu auch drey sehr gut gebaute Aecker auf 30 Mri-

ling Unsaat, an dem Gebäude an gelegen, dann eben daran eine kleine Wiese und einen Waldantheil in der Nähe.

Dieses Gütel ist nun entweder im Ganzen, oder auch ohne Aecker, klos das Gebäude mit dem Garten, auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten oder auch aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man am alten Markt Nr. 157.

3. 248.

E d i c t.

Nro 138.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiermit bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Michelsstätten verstorbenen Nicolaus Kuchar, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermaßen, den 28. März l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte ihre Forderungen sowieweit anzumelden und rechtsgeltend darzutun haben, als im Ubrigen der Verlaß abgehandelt und den betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Michelsstätten den 26. Februar 1822.

3. 281.

Gefundene Barschaft.

(1)

Am 10. Februar 1822 wurde von ein in Inhabern des Bezirks Ruppertsdorf, auf dem Wege von der Glasfabrik Sager bis an den Gausem, ein Barschaft gefunden. Dief wird, in Folge §. 399 a. b. G. B., mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Eigentümer, nach gehöriger Anweisung als solcher, sein verlorenes Gut bey diefer Bezirksbehörde erheben könne.

Bezirksbehörde Ruppertsdorf am 10. März 1822.

3. 274

E d i c t.

ad Nro. 50.

(1) Vom Bez. Ger. Staatsh. Landstraf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joseph Nachorskytsch, von St. Barthelmä, Cessionär des Hrn. Johann Franz Klem, Inhaber des Guts Preissg zu Laibach, wider Caspar Sketel, von Oberfel, wegen gemäß gerichtlichen Vergleichs des. 20. July 1821, d. int. 17. Dec. 1821, schuldigen 97 fl. 31 fr. i. s. e., die öffentliche Feilbietung der, dem Beklagten Caspar Sketel eigenthümlich gehörigen, zu Oberfeld liegenden, und der Pfarre St. Barthelmä sub Nr. 168 dienstbaren, auf 130 fl. gerichtlich geschätzten Hofstatt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Tagfagungen, und zwar für die erste der 9. April, für die zweyte der 9. May und für die dritte der 10. Juny l. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr früh in loco der Realität mit dem Besatze festgesetzt wurden, daß, wenn besagte Hofstatt weder bey der ersten noch zweyten Tagfagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so werden alle Kauflustigen, insbesondere aber die allenfalls auf diese Hofstatt ins tabulirten Gläubiger an obgedachten Tagen und Stunden in loco derselben mit dem Bemerkten zu erscheinen vorgeladen, daß die Kaufsbedingungen inmittelst hierorts täglich einzusehen werden können.

Bezirksgericht Landstraf am 9. März 1822.

3. 280.

Große Realitäten - Versteigerung aus freyer Hand in Laibach.

(1)

Am Dienstag nach Ostern, d. i. den 9. April Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, und nöthigenfalls den folgenden Tag, wird in dem Hause Nro. 13, Capuciner Vorstadt, Elephantengasse, zu ebener Erde in einem der Gastzimmer, durch freywillige Versteigerung veräußert werden:

1stend. Das obgenannte große Ginkewirthshaus Nr. 13;

2tend. Die auf dem Laibacher Felde an der Wiener Straße, dicht an die sogenannte Barmherzigen - Gartenmauer anreichenden zwey Aecker, mit der darauf vor wenig Jahren neugebauten Drischtenne und Schuppen, dann der großen Gerreidsbarpe.

3tend. Die große sogenannte Jamnig'sche Wiese, eine der ersten bey der obern städtischen Ziegelbrenne am Anfange des Stadtwaldes, von mehreren Hundert Centen Heu- und Grummet - Erzeugniß.

4tenß. Die große Wiese Sagarabenza. —

5tenß. Die zwey sogenannten Waitzher Stadtwald - Antheile.

6tenß. Die sogenannten Kleinzer Waldantheile.

Sämmtliche Realitäten empfehlen sich hauptsächlich durch ihre vortheilhafte Lage, den kleinen Schätzungswerth und durch 8. und 10jährige Zahlungsfristen.

Die nähere Beschreibung des Hauses und die Bedingungen können in Laibach bey dem Hrn. Dr. Lucas Ruz und Hrn. Franz Galle, in Gilly bey dem Herrn Dr. Andre,

„ Marburg bey dem Hrn. N. J. Merck,

„ Grätz „ „ „ J. G. Schweighofer,

„ Lichtenwald bey dem Herrn Inhaber der Herrschaft Lichtenwald,

„ Klagenfurt „ „ „ Rothauer,

„ Villach „ „ „ Wietzschütz,

„ Neustadt „ „ „ Joseph Wechapp,

„ Radmansdorf b. „ „ P. Hudovernig eingesehen werden. —

3. 272.

E d i c t.

(1)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit kund gemacht: Es sey in das Gesuch des Hrn. Franz Math. Klander, k. k. Postmeisters zu Neumarkt, wider Franz Kaufschütz, von St. Anna, um neuerliche Reasumirung der Feilbietung der, zur Herrschaft Neumarkt dienstbaren, auf 1054 fl. gerichtlich geschätzten gegnerischen Hube, wegen 340 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 11. April, 11. May und 15. Juny d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 326 a. G. O. in loco der Hube festgesetzt worden.

Demnach werden alle Kauflustigen mit dem Besatze hierzu vorgeladen, daß selbe die Schätzung und die Licitationbedingungen täglich hieramts einsehen können.

Vom Bezirksgerichte Neumarkt am 4. März 1822.

3. 279.

(1)

Für die Bezirksherrschaft Schneeberg in Innerkrain wird ein Bezirks - Commissär und zu gleicher Zeit Bezirksrichter gesucht. Nebst Kost, Wohnung und Bedienung wird demselben ein jährlicher Gehalt von 600 fl. M. M. zugesichert. Wer mit den vorgeschriebenen juridischen und politischen Zeugnissen versehen, ledig, und eine Caution von 500 fl. zu leisten im Stande ist, kann sich wegen Ueberkommung dieser Bedienstung an Hrn. Wolfgang Grafen v. Lichtenberg, Miteigenthümer der Bezirksherrschaft Schneeberg, daselbst wohnhaft, verwenden.

Laibach den 12. März 1822.

3. 246.

Feilbietungs - Edict.

ad Nro. 39.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey zur öffentlichen Versteigerung der, in Concurs verfallenen, zum Grundbuche der Pfarzgült St. Ranzian unterthanigen, in Rosenbach gelegenen, dem Joseph Seadatsch, inßgemein Berneserl genannt, gehörigen, laut Inventar vom 19. July 1821, nebst dem unbedeutenden Fumus ausstructus auf 350 fl. M. M. geschätzten behauften halben Kaufrechtshube, dann einem kleinern und einem größern Wagen, in Folge des, mit den Gläubigern durch das Protocol vom 7. November 1821 geschlossenen Vergleichs und deren Einschreitens der 30. März, 27. April und 25. May 1822, jedes Mal Vormittag um 9 Uhr, im Orte der Realität zu Rosenbach mit dem Besatze bestimmt, daß die Bedingungen bey der ersten Tagsatzung veräußert werden, und wenn die Hube bey der ersten oder zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten und letzten Feilbietung auch unter derselben hindan gegeben wird. Wozu daher sämmtliche Kaufliebhaber sowohl, als Interessenten mit dem reiteren Anhang eingeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen am Tage

der Versteigerung bekannt gemacht werden, und mittlerweile in den gewöhnlichen Amtsstunden auch allda zu vernehmen sind.

Bezirksgericht Graßwaß Auersperg den 28. Februar 1822

3. 243.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen in Unterfrain werden alle jene, welche auf den Verlaß der, am 22. November 1821 zu Treffen verstorbenen, Maria Witwe Wregar, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, hiermit vorgeladen, dieselben bey der auf den 28. März d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmten Tagsatzung sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Treffen am 8. Februar 1822.

3. 244.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen in Unterfrain werden alle jene, welche auf nachstehende Verlässe, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, hiermit vorgeladen, an den bey diesem Gerichte bestimmten hiernach stehenden Tagen, Vormittag um 9 Uhr, sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

- 1) Nach dem am 16. Jänner 1822 zu Hartmannsdorf, Pfarr Döbernig, verstorbenen Matthäus Miketich, Ganzhüblers der Pfarrgült Seisenberg.
- 2) Nach dem am 22. Februar 1822 zu Verbouz verstorbenen Michael Pappesch.
- 3) Nach der zu Obertreffen verstorbenen Maria Novak.

Für alle drey am 29. März 1822.

3. 284.

An Musikfreunde.

(1)

Ben C. Maschek,

nächst der Schusterbrücke Nr. 254 im 3. Stock, ist neu zu haben:

Fiorav. nt. Duett (gib mir jetzt Kraft) aus den Sängern auf dem Lande	mit Piano-Forte	30 fr.
"	Schlußgesang	20 "
"	Terzett (Sagen werd ich)	1 fl. — "
Stadler. Die Liebe, für Gesang und Piano-Forte		1 " — "
Dabelli. 3 Märsche, eine Cantate, 6 Walzer für die Guitarre		20 "
A. Oberleitner. Polka urr für die Guitarre		24 "

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 4. März.

Dem Hrn. Georg Bressl, Schneidermeister, f. S. Simon, alt 5 J. . M., im Schneidergäß Nr. 253, an der Abtöderung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn.

Den 7. Dem Jacob Presquar, Commercial-Ausleger, f. S. Johann, alt 2 J., in der Thynau Nr. 6, an Fraisen.

Den 9. Maria Grogored, Institutsarme, alt 74 J., auf der Pollana Nr. 27, an der Wassersucht. — Joseph Allisch, Canzleydiener, alt 54 J., in der Deutschengasse Nr. 175, an der Lungenvereiterung.

Den 10. Dem Thomas Klink, Maurer, f. S. Franz, alt 10 J., auf der St. Peterß-Worß. Nr. 71, an zurückgetretenen Nieren mit Fraisen.

302	Trachteln große Oblaten zu	100	Stück die Schachtel,
201	" mittlere do.	= 250	" detto
23	" kleine do.	= 250	" detto
1135	Pfund Baumöhl,		
1	" Lampendocht,		
40	Elen feingewirkten Lampendocht,		
41	Pfund Weibrauch,		
80	Elen Wachssleinwand.		

2ten. Als Ausrufspreis wird bey jedem Artikel der bey der vorsährigen Licitacion sich ergebene und bisher bestandene Lieferungspreis angenommen und die Lieferung für den vorerwähnten Zeitraum, nämlich vom 1. May 1822 bis hin 1823, demjenigen überlassen werden, welcher beym Abschluß der Licitacion der Mindestfordernde bleiben wird, wobey es jedem Licitanten frey steht, seinen Anboth für die Lieferung eines oder des andern Artikels einzeln zu machen.

3ten. Wird nach abgehaltener Versteigerung und nach erfolgter Genehmigung derselben, welche ausdrücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Ersteher, hinsichtlich der von ihm erstandenen Artikel, ein förmlicher schriftlicher Contract abgeschlossen werden, und zur Sicherung der genauen Contractverfügung, eine Caution, welche in dem fünfzehnten Theile des entfallenden contractmäßigen Gesammbetrages zu bestehen hat, im Baren oder gegen Pragmaticalsicherheit bedungen, und es wird sich daher jeder Licitant bey der Versteigerungscommission auszuweisen haben, daß er diese Sicherheit zu leisten im Stande ist.

4ten. Den Licitanten werden von allen zu liefernden Artikeln Muster vorgelegt werden; indessen steht es aber auch ihnen frey, eigene Muster mitzubringen, für welchen Fall sich vorbehalten wird, bey erkanntem Vorzuge eines oder des andern davon zur Grundlage der Versteigerung zu wählen.

5ten. Wenn von einem oder von mehreren der zu liefernden Artikel vor Ausgang des Lieferungscontractes eine größere Quantität, als nach dem obpräliminirten Erfordernisse auf den besagten einjährigen Zeitraum entfällt, erforderlich werden sollte, so soll der Lieferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis bezustellen schuldig, dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte.

6ten. Die übrigen Licitationsbedingnisse werden am Tage der Licitacion von der Commission eröffnet werden, können aber auch früher und täglich bey der hierortigen Gubernial-Expedictionsdirection in Gefahrung gebracht und eingefesehen werden. Von dem k. k. Gubernium. Laibach am 2. März 1822.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

3. 254.

Concurs-Verlautbarung

Nr. 2366.

für die erledigte Wundarztenstelle zu Obrovazzo in Dalmatien.

(2) Für die Wundarztenstelle zu Obrovazzo in Dalmatien, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. C. M. aus der Gemeindecasse verbunden ist, wird, in Folge hoher Hofcancley-Verordnung vom 15. v. M., 3. 3505, der Concurs bis Ende May l. J. eröffnet.

Zur Erlangung dieser Stelle sind sowohl Aerzte als Wundärzte, welche der italienischen und illyrischen oder einer andern slavischen Sprache mächtig sind, und an einer altösterreichischen Lehranstalt gebildet wurden, geeignet.

Es haben demnach diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende May an das k. k. Gubernium in Dalmatien zu Zara einzusenden.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 1. März 1822.

Joseph v. Azula, k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 252.

N a c h r i c h t.

Nr. 2183.

(2) Vermög einer Eröffnung des k. k. böhmischen Guberniums vom 4. v. M., wurden in Prag durch längere Zeit ohne Bewilligung emaillirte eiserne Kochgeschirre erzeugt und verkauft, deren Glasur, nach dem Befunde der Prager medicinischen Facultät, Flusid in einem solchen Zustande enthält, in welchem es von sehr verdünntem Essig bey dem Kochen und in der Kälte in bedeutender Menge aufgelöst wird.

Da diese emaillirten Kochgeschirre, ohne Gefahr für die menschliche Gesundheit, nicht benutzt werden können, und es möglich ist, daß Kochgeschirre dieser Art auch in andern Provinzen, wenn auch nicht selbst durch den Erzeuger, übersendet wurden, so wird dieses zur Warnung von dem Gebrauche dieser ohne Bewilligung verfertigten emaillirten Kochgeschirre bekannt gemacht.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 1. März 1822.

Z. 231.

Concurs = Verlautbarung.

Nr. 2035.

(3) Die mit dem Jahrgelalte von 500 fl. C. M. und dem unentgeltlichen competenten Quartier verbundene Directorstelle der Carlstädter Militärgränze deutscher Volksschulen ist in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eingehändig geschriebenen Gesuche bis 15. April d. J. bey diesem Gubernium einzureichen, und dieselben mit glaubwürdigen Zeugnissen über zurückgelegte Studien, geleistete Dienste im Schulfache, Sprachkenntnisse, gute Sitten und erworbene Verdienste zu belegen.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 22. Februar 1822.

Anton Kunstl, k. k. Gub. Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 245.

(3)

Nr. 1808.

Es wird zur Verwahrung toller und bedenklich kranker Hunde ein doppelter eiserner Käth mit einer Umfangs-Mauer errichtet, und für die dabei sich ergebende Maurer-, Steinmetz-, Zimmermanns-, Tischler- und Schlosser-Arbeit eine Licitation am 28. März bey dem hiesigen k. k. Kreisamte, wo auch der Bauplan und die Kostenüberschläge einzusehen sind, abgehalten werden, wozu alle, welche diese Arbeit liefern wollen, hiermit eingeladen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 3. März 1822.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 241.

(3)

Nro. 200.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiermit bekannt gemacht: Es habe der am 28. October d. J. zu Klagenfurt verstorbene Philipp Wernigg, gewesener Verwalter an der Probstei Witting, in seinem schriftl. hinterlassenen Testamente, dd. Klagenfurt am 21. July 1821, seine vier Geschwister Maria und Franzisca Wernigg, dann Johann Wernigg, und Maria Wernigg, verheirathete Podlippnig, zu Universalerben seines Nachlasses eingesetzt. Da dieser Abhandlungsbehörde der Aufenthalt der beyden ersten Miterbinnen, Maria und Franzisca Wernigg, unbekannt ist, so werden selbe, in Gemäßheit der, im erwähnten Testamente enthaltenen Bestimmung aufgefordert, ihre diebställigen Erbsansprüche sowiewi innerhalb der testamentarisch festgesetzten Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen entweder unmittelbar durch den von amtswegen ihnen beigegebenen Vertreter, Dr. Adam Rabitsch, oder durch einen selbst gesetzmäßig bevollmächtigten Gewaltshaber mittelst Ueberreichung der Erbserklärung bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als widrigens nach fruchtlos verstrichenem obangeführten Termine das Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und Jenen aus den sich Meldenden eingantwortet werden würde, denen es nach dem Testamente und nach dem Gesetze gebührt.

Klagenfurt den 20. December 1821.

Z. 235.

(3)

Nr. 888.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über den für blödsinnig erklärten Leopold Eger, bürgerl. Buchdrucker allhier, die Curatel zu verhängen, ihm die Verwaltung seines Vermögens zu benehmen, und daher über Vorschlag seiner Gattinn, Rosalia Eger, und des Dr. Nepeschig, Curatoris der minderjährigen Leopold Egerschen Kinder erster Ehe, demselben einen Curator, in der Person des hiesigen bürgerl. Buchbinders und Papierhändlers Adam Heinrich Hohn, aufzustellen befunden worden; daher dann Jederman gewarnt wird, ohne Einspreitung und Bejtritt des gedachten Curators, mit dem eingangsbemerkten Leopold Eger irgend eine verbindliche Handlung, bey sonstiger Nichtigkeit des abgeschlossenen Geschäfts, einzugehen, und sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Laibach am 20. Februar 1822.

Z. 236.

(3)

Nr. 918.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Anna Wislak, Vormünderinn der Joseph Wislakschen Kinder, zur Erforschung der allfälligen Schuldenlast nach dem zu Laibach verstorbenen Joseph Wislak, die Tagsetzung auf den 15. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sowiewi anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 20. Februar 1822.

Nemtlliche Verlautbarungen.

Z. 242.

K u n d m a c h u n g.

(3)

Von Seite des k. k. Militär-Plaz-Commando zu Laibach wird bekannt gemacht, daß, nachdem der gegenwärtige Contract für die Marquetenderey und die Dehlbeleuchtung in der St. Peters-Caserne und Unterthurn-Gebäude mit Ende October 1822 zu Ende gehet, folglich wieder ein neuer Contract auf drey nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1822 bis

ultimo October 1825 abzuschließen nothwendig ist, so wird die dießfällige Licitation, vermög hoher Anordnung vom 15. dieses Monaths, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Commissions-Zimmer des hiesigen löbl. k. k. Militär-Ober-Commando, in dem Lepuschitschischen Hause in der Herrngasse Haus-Nr. 214, abgehalten werden, wozu alle Pachtlustigen an vorbenanntem Tage und Stunde zu erscheinen anmit eingeladen werden. Laibach am 5. März 1822.

3. 249. Licitations-Anzeige. (3)

Die, am Ende der sogenannten Prulla, vor der gemauerten Carlstädter Brücke, an dem Gruberischen Graben und am Laibachflusse liegende Wiese, bezeichnet mit Nr. 11 und 12, worauf sich eine Baumpflanzschule befindet, wird am 27. März d. J. auf ein weiteres Jahr, das ist, vom 26. April d. J. anfangen, bis hin 26. April 1823, licitando in Pacht gegeben werden.

Die Pachtlustigen werden schon eingeladen, am obgedachten Tage um 10 Uhr Vormittags, wenn es die Witterung zuläßt, in dem Pachtungsorte selbst, sonst aber in der Canzley des hiesigen Stadtmagistratshauses, zu erscheinen.

Von der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Laibach.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 259. (2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in die abermalige Feilbietung der, in Doledh liegenden, sammt den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden auf 3567 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hube, S. Nr. 6, Urb. Nro. 316, des Valentin Pagan, aus Gefahr und Unkosten der Erbkäuferin Anna Pagan, wegen nicht berichtigtem Kauffchilling, gewilliget und hierzu der einzige Termin auf den 10. April l. J. mit dem Versatze bestimmt worden, daß dasselbe, wenn es nicht um den Schätzungspreis oder darüber an Mann gebracht werden könnte, in dieser nähmlichen Licitation auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Die Kauflustigen haben sich daher am obbestimmten Tage früh um 9 Uhr in dem Hause des Valentin Pagan in Doledh, Nr. 6, einzufinden, wo sie inzwischen die Licitationsbedingungen täglich in dieser Gerichtscanzley einsehen können.

K. k. Bezirksgericht Idria den 23. Februar 1822.

3. 251. E d i c t. ad Nr. 222.

(2) Alle jene, welche an die Verlassenschaften der, am 30. October 1821 zu Sonnegg ohne Testament verstorbenen, Theresia Pogavitsch, gewesenes Stubenmäd, und der, am 29. December v. J. ab intestato verstorbenen, Antonia Huber, gewesene Beschlieferrin der Herrschaft Sonnegg, als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, zu der auf den 16. April 1822 Vor- und Nachmittags vor diesem Gerichte anberaumten Tagssagung zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens die Abhandlung geschlossen und die Verlässe denen betreffenden Erben eingewantwortet werden.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg am 7. März 1822.

3. 267. W e i n v e r k a u f. (2)

Am 21. März 1822, Vermittags 9 Uhr werden in dem herrschaftlichen Kellergebäude zu Reber die daselbst befindlichen 112 20/40 Oesterr. Cimer eigenen Bauweins, aus der Fehung des Jahres 1821, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen sogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft.

Verwaltungsamt Rupertschhof am 19. Februar 1822.

3. 247.

Vorladung.

(2)

Von der Bezirksobrigkeit Herrschaft Weirelberg, Kreis St. Ädler, werden nachbenannte Reserve-, Landwehr- und Rekrutirungsflüchtlinge hiermit edictaliter vorgeladen:

Vor- und Zunahmen.	O r t.	Nr.	Pfarr.	
Anton Keppa	St. Antoni	1	St. Antoni	Reserve-Flüchtlinge.
Joseph Koforiza	—	58	—	—
Anton Lamberger	Goisd	9	Preschgain	—
Martin Mahren	St. Antoni	35	St. Antoni	—
Joseph Strojani	Pellis	9	Pellis	—
Matthäus Lamprecht	Cella	12	St. Marcin	—
Matthias Einz	Gantsbe	1	—	—
Jacob Eiberne	St. Antoni	1	St. Antoni	—
Jacob Belleg	—	18	—	—
Matthias Planka	Goisd	10	Preschgain	—
Georg Habitsch	Kresnauberg	17	St. Antoni	Landwehrflüchtlinge.
Andr. Eiberne	Goisd	11	Preschgain	—
Franz Stufsa	Driga	29	Weirelburg	—
Martin Stufis	Troschein	20	Pellis	—
Martin Klementitsch	Goisd	23	Preschgain	Rekrutirungsflüchtlinge.
Jacob Kaufbeg	Zerou	17	St. Marcin	—
Joseph Kadunz	Cello	7	—	—
Johann Werlan	Peschenez	7	Weirelburg	—
Franz Ruz	—	18	—	—
Matthäus Sabukauz	—	3	—	—
Franz Dremel	Oberdobrava	7	—	—
Joseph Dulaar	Goisd	24	Preschgain	—
Bernard Dulaar	—	24	—	—
Barthelma Savern	Zuigerm	1	—	—
Johann Surpantstusch	Kresnau-Pollane	19	St. Antoni	—
Jacob Lauterer	Kresnau	9	—	—
Fernand Jotibar	St. Antoni	17	—	—
Joseph Macher	—	61	—	—
Joseph Zeuniter	—	75	—	—
Franz Zantsher	Sagradische	4	Castro	—
Matthias Primig	Castro	30	—	—

Diese haben demnach binnen 6 Monaten sowenig bey dieser Bez. Obrigkeit zu erscheinen und sich über ihre Entweichung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach Verlust dieses Termins gegen selbe nach dem Inhalte des Auswanderungspatents verfahren werden würde.
Bezirksobrigkeit Herrschaft Weirelberg, am 1. März 1822.

3. 261.

Concurs-Edict.

Nro. 126.

(2) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche

che und unbewegliche Vermögen des Johann Lippousch, Uckerömann zu Orchow, gewilliget worden. Daher wird Jederman, der an ersigedachtem Verschuldeten eine Forderung zu stellen beabsichtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis 18. April d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Hrn. Franz v. Premierstein zu Wipbach, als Vertreter der Johann Lippousch'schen Concurdmasse, bey diesem Gerichte förmlich einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens, des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums und Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Wipbach am 27. Februar 1822.

3. 260.

Vorladungs-Edict.

(2)

Von der Bezirksobrigkeit Neudag wird durch gegenwärtiges Edict denen nachbenannten Reserveflüchtlingen, als: dem Joseph Patotscher, von Sabulje, H. Nro. 18; dem Ignaz Sagorj, von St. Lorenz, H. Nr. 28, beide aus der Pfarr St. Ruprecht, und dem Franz Urana, von Saberdie, H. Nro. 8, Pfarr Neudag, hiermit bedeutet, daß sich selbe binnen der gesetzlichen Zeit sowenig in ihre Geburtsörter rückbegeben und sich zu der bemeldeten Bezirksobrigkeit stellen sollen, als im Widrigen wider sie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen vorgegangen werden wird.

Bezirksobrigkeit Neudag am 7. März 1822.

3. 238.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertshof wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Apollonia Hrovatitsch, von Berch bey Dolsch, wegen, laut gerichtlichem Vergleich vom 4. April 1819 schuldigen 56 fl. 17 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Beklagten Martin Wanitsch, von Berch bey Dolsch, gehörigen, gerichtlich auf 354 fl. geschätzten 13 Kaurachshube, nebst Aohn- und Wirthschaftsgebäuden gemilliget, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 31. Jänner, 28. Februar und 28. März 1822, jederzeit Vormittags 9 Uhr, in dieser Amtscanzley mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungsragfahung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter dem Ausrufspreise hindan gegeben werden würde. Die dießfälligen Cicitationsbedingungen können täglich bey dem gefertigten Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Rupertshof am 21. December 1821.

Anmerkung. Zu der am 28. Februar 1822 abgehaltenen zweyten Versteigerung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 239.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertshof wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Verginz, von Neustadt, wegen, laut gerichtlichem Vergleich vom 8. May 1821, schuldigen 14 fl. 22 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung des, dem Beklagten Georg Lampe gehörigen, gerichtlich auf 250 fl. geschätzten Hauses, sammt Aker in Rattefch, gewilliget und zur Vornahme derselben der Tag auf den 31. Jänner, 28. Februar und 28. März 1822, jederzeit Vormittags 9 Uhr, in dieser Amtscanzley mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn die obenannte Real-

sität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter dem Ausrufspreise hindan gegeben würde. Die dießfälligen Vicitationsbedingungen können täglich bey dem gefertigten Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Rupertschhof am 21. December 1821.

Anmerkung. Zu der am 28. Februar 1822 abgehaltenen zweyten Versteigerung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 240.

Feilbiethungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertschhof wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Georg Simpl, von Löpplig, wegen, laut gerichtlichem Vergleich vom 16. May 1821, schuldigen 112 fl. c. s. c. in die executive Feilbiethung des, dem Beklagten Jentsche Kulloviz, von Löpplig, gehörigen, gerichtlich auf 500 fl. geschätzten Acker per Pot, nebst Dreschbodens und Haysse, gewilliget und zur Vornahme derselben der Tag auf den 30. März, 30. April und 31. May 1822, jederzeit Vormittags 9 Uhr, im Orte Löpplig mit dem Anhang bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der 3. und letzten Versteigerung auch unter dem Ausrufspreise hindan gegeben werden würde. Die dießfälligen Vicitationsbedingungen können täglich bey dem gefertigten Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Rupertschhof am 2. März 1822.

Z. 250.

Vorrufungs-Edict.

Nro. 184.

(3) Von der Bezirksobrigkeit Herrschaft Sonnegg, Laibacher Kreises, werden nachstehende, unwissend wo abwesende, Bezirksinsassen aufgefordert, sich innerhalb 6 Monathen, bey dieser Bezirksobrigkeit zu melden, und über ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigenfalls sie nach Verlauf dieser Frist nach Vorschrift des a. b. Auswanderungspatentes behandelt werden würden; diese sind:

Gregor Kautschitsch, von Alben,	Nro. 2.
Gregor Wresig, von Brundorf,	" 1.
Martin Wenkovitsch, von Brundorf,	" 3.
Matthäus Scheleknifer, v. dto.	" 23.
Anton Rosmann, von dto.	" 32.
Johann Rosmann, von dto.	" 32.
Johann Reppar, von dto.	" 102.
Anton Jersich, von dto.	" 107.
Peter Virand, von Debrauza	" 6.
Michael Virand, v. dto.	" 6.
Jacob Schusterfchitsch, v. Jagglaach,	" 3.
Georg Trigel, von dto.	" 8.
Joseph Micheltfchitsch, von Mathena,	" 11.
Michael Sallar, von dto.	" 17.
Anton Glavann, von Skril,	" 5.
Johann Krammer, von Smerjen,	" 4.
Matthäus Krammer, v. dto.	" 4.
Anton Krammer, von dto.	" 4.
Joseph Krammer, von dto.	" 4.
Jacob Virand, von dto.	" 9.
Michael Pogibu, v. Staidorf,	" 5.
Valentin Jamnig, von Berch,	" 21.
Joseph Moscheg, von Verblane,	" 30.

Bezirksobrigkeit Sonnegg am 30. Jänner 1822.

Öffentliche Verlautbarungen.

Z. 269.

A n z e i g e.

(2)

Die diesjährige Winterprüfung der zu Hause unterrichteten Normalschüler wird Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an nachstehenden Tagen vorgenommen werden:

Am 1. April Vor- und Nachmittags die schriftliche Prüfung;

„ 2. dto. Vormittags die erste Schulklasse oberer und unterer Abtheilung, Nachmittags die zweite Schulklasse.

„ 3. dto. Vormittags die dritte Schulklasse.

Daher haben sich jene Schüler, welche geprüft zu werden wünschen, den 31. März bey der k. k. Schuloberaufsicht zu melden und einen halben Bogen zu überreichen, worauf ihr Tauf- und Familien-Nahme, Geburtsort, Alter, Stand der Aeltern, ihre Wohnung, der Name und der Stand ihres Hauslehrers, und die Schulklasse, aus welcher sie geprüft zu werden verlangen, anzumerken sind, und zugleich das gesetzliche Honorar von 2 fl. für jede Prüfung zu entrichten.

Laibach am 4. März 1822.

Z. 266.

V e r l a u t b a r u n g.

ad Nr. 646.

(2) Von Seite des k. k. Carlstädter Warasdiner Gränz-General-Commando wird anmit bekannt gemacht, daß, zu Folge hoher hofkriegsräthlicher Anordnung vom 10. Jänner 1822, Litt. B. 76, die Brückenmauthgefälle der ararischen Jochbrücke über die Drau bey Böttowe im Warasdiner St. Georger Gränz-Regim. Bez., am 15. April l. J., früh um 9 Uhr zu Peteranecz nächst Koprainiez, im dortigen Compagnie-Commando-Gebäude auf drey nacheinander folgende Jahre durch öffentliche Versteigerung an den Meißbiethenden werden verpachtet werden.

Die Bedingnisse der Verpachtung, nebst dem für diese Brücke bestehende Mauth-Tariff, werden am Tage der Licitation von der dießfalls verordneten Commission, und zwar vor der Licitation, laut vorgelesen und erklärt werden, auch können solche früher bey dem Staab des Warasdiner St. Georger Gränz-Regiments-Nro. 6 zu Bellowar angesehen werden.

Mit dem Meißbiethenden wird der Contract gleich nach geschעהner Licitation, jedoch mit Vorbehalt der hofkriegsräthlichen Ratification, abgeschlossen.

Der Erlag des Pachtshillings hat jederzeit vierteljährig vorhinein an die Warasdiner St. Georger Gränz-Regiments Proventencassa zu geschehen.

Der erste vierteljährige Arrendabetrag muß gleich nach der Licitation erlegt werden, und hat zur Sicherstellung des Avars zu dienen; jedoch wird derselbe nach erfolgter Ratification des Contracts, und nach wirklich eingetretenem Pachtantritt, dem Pächter auf Abschlag seines eingegangenen Pachtshillings zu Gutem geschrieben.

Die Pachtlustigen haben sich über ihr moralisches gutes Betragen und über ihre Angemessenheit zur Uebernahme dieser Pachtung, hinsichtlich ihres besitzenden eigenthümlichen Vermögens, mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen, und hiermit an dem obbestimmten Tag und Stunde zu Peteranecz in dem dortie

(Zur Beilage Nro. 22).

gen Compagnie-Commande-Gebäude zu erscheinen, und nach richtig befundenen Zeugnissen ihre Anbothe im Licitationswege zu machen.

Ugram am 13. Februar 1822.

Bermischte Verkaufbarungen.

Z. 268.

Zehent-Verpachtung-Edict.

Nr. 202.

(2) Am 29. März d. J. Vormittags um 9 Uhr werden auf Ansuchen des Herrn Dr. Anton Pfefferer, als vertragsmäßigen Administrators, die zur Pfarrgült Mansburg gehörigen Zehente, mittelst gerichtlicher Versteigerung, in dem Pfarrhose zu Mansburg auf das gegenwärtige Jahr verpachtet werden.

Pacht Liebhaber können die Pachtbedingungen in der Gerichtscanzley zu Kreuz einsehen.

Bez. Gericht Kreuz den 7. März 1822.

Z u w a g s - O r d n u n g,

welche bey der Fleischauschrotung in Laibach vom 1. Jänner 1820 angefangen, von sämtlichen Fleischern genau zu beobachten seyn wird.

Bey der Abnah- me von	Gebührt dem Käufer.		Bey der Abnah- me von	Gebührt dem Käufer.		Anmerkung.				
	Reines Kind- fleisch	Zuwage		Reines Kind- fleisch	Zuwage					
	Pfund	Pf. Lth.		Pf. Lth.	Pfund			Pf. Lth.	Pf. Lth.	
1	—	27	—	5	7	5	26	1	6	Die Zuwage hat aus der Nase, Ober- und Inter-Gaumen, Zleck, Lunge, Gries, Herz, Leber, Milz, Euter, Nieren, oder Rohrknochen, in denen das Mark noch befindlich ist, zu bestehen; Bestandtheile von Kalbern, Hammeln oder Ziegen dem Kindfleisch zuzuwägen, ist nicht gestattet, und das Beinwerk muß rein gepuht seyn.
1 1/2	1	8	—	8	7 1/2	6	7	1	9	
2	1	21	—	11	8	6	20	1	12	
2 1/2	2	3	—	13	8 1/2	7	2	1	14	
3	2	16	—	16	9	7	16	1	16	
3 1/2	2	29	—	19	9 1/2	7	29	1	19	
4	3	10	—	22	10	8	10	1	22	
4 1/2	3	24	—	24	15	12	14	2	18	
5	4	5	—	27	20	16	20	3	12	
5 1/2	4	19	—	29	30	25	—	5	—	
6	5	—	—	40	33	8	6	24	—	
6 1/2	5	13	—	3	50	41	20	8	12	

Gegenwärtige Zuwagsordnung, die in jeder Fleischbank durch den betreffenden Fleischer bestraft von 3 Reichsthalern angeheftet zu erhalten ist, wird zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, und so wie dem Gewerbsmann unter schwerer Ahndung aufzutragen wird, sich hier auch genau zu achten, und diese Zuwagsordnung unter keinem Vorwande zu übertreten, wird auch das kaufende Publicum aufgefordert, für das Fleisch auf keine Weise mehr, als die bestehende Satzung mit Zuwage ausweist, zu bezahlen, und jede Uebertretung und Verortheilung dem bey der Controlwage aufgestellten Commissär zur Einleitung der gesetzlichen Bestrafung sogleich anzuzeigen. Magistrat Laibach den 1. Jänner